

Aktenzeichen: 5 AZR 538/90

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 21. August 1991

- 5 AZR 538/90 -

I. Arbeitsgericht
Wilhelmshaven

Urteil vom 18. Januar 1990

- 2 Ca 517/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 23. Mai 1990

- 2 Sa 243/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Rückforderung abgeführter Lohnsteuer durch Arbeitgeber

Gesetz:

BGB § 812, § 816 Abs. 2, § 818 Abs. 3, § 398; BAT § 37 Abs. 1
und Abs. 2, § 59 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 538/90

2 Sa 243/90 Niedersachsen

Verkündet am
21. August 1991

Clobes,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juli 1991 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kalb und Heinz für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 23. Mai 1990 - 2 Sa 243/90 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten Erstattungsansprüche geltend.

Der Beklagte war als Angestellter der Klägerin bei der Standortverwaltung W beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fand der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung. In der Zeit vom 1. Juli 1985 bis zum 30. Juni 1986 erhielt der Beklagte Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit. Ab 1. Juli 1986 nahm er seine Tätigkeit wieder auf. Die Klägerin gewährte ihm Arbeitsentgelt, Urlaubsvergütung und Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfalle bis Mai 1987. Mit Bescheid vom 6. August 1987 bewilligte die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte dem Beklagten rückwirkend ab 1. Juli 1986 Erwerbsunfähigkeitsrente auf Dauer. Das Arbeitsverhältnis endete daraufhin am 31. August 1987 (§ 59 Abs. 1 BAT).

Die Klägerin hat geltend gemacht, dem Beklagten hätten gemäß § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 Buchst. b Satz 1 BAT Krankenbezüge nur bis zum 23. September 1986 zugestanden. Für den nachfolgenden



Zeitraum habe sie den Beklagten mit insgesamt 15.081,96 DM überzahlt. Nach Abzug folgender Verrechnungsposten

Zuwendung 1987	514,34 DM
Erstattung Arbeitslosenversicherung	170,38 DM
Erstattung Lohnsteuer	546,80 DM
Rückforderung Pfändung	223,86 DM
Ersatzanspruch BfA	7.023,40 DM

verbleibe ein Überzahlungsbetrag von 6.594,24 DM. Hierin sei ein Lohnsteueranteil von 4.437,40 DM enthalten, den sie von den Bezügen des Beklagten einbehalten und an das Finanzamt abgeführt habe.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin den Beklagten zunächst auf Zahlung von 6.456,79 DM nebst Zinsen in Anspruch genommen. Das Arbeitsgericht hat den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 2.019,39 DM nebst Zinsen zu zahlen, hinsichtlich des Lohnsteueranteils (4.437,40 DM) hat es die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat lediglich die Klägerin Berufung eingelegt und vorgebracht: Sie habe durch die Zahlung an das Finanzamt den Beklagten von dessen dem Finanzamt gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten freigestellt. In Höhe dieser Leistungen sei der Beklagte rechtsgrundlos bereichert. Er könne ihre Zahlungen bei einem Lohnsteuerjahresausgleich in Ansatz bringen. Demgegenüber stehe ihr kein eigener Erstattungsanspruch gegen das Finanzamt zu. Der Beklagte könne sich schließlich auch nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen, da ihm die Leistungen nach § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 Buchst. b Satz 3 BAT als Vorschuß erbracht worden seien.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt,



den Beklagten zu verurteilen, an sie weitere 4.437,40 DM nebst 6,75 % Zinsen seit dem 21. Juni 1989 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, er schulde keine Erstattung der von der Klägerin abgeführten Lohnsteuer. Weder sei er bereichert, noch habe die Klägerin eine Leistung im bereicherungsrechtlichen Sinne erbracht.

Das Landesarbeitsgericht hat den Beklagten antragsgemäß zur weiteren Zahlung verurteilt. Dagegen richtet sich die Revision des Beklagten, mit der er sein Ziel der Klageabweisung weiterverfolgt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat Erfolg. Die Sache bedarf weiterer tatsächlicher Aufklärung. Dazu war die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz erforderlich.

I. Das Landesarbeitsgericht hat es als unerheblich angesehen, ob der Beklagte der Klägerin die einbehaltenen und an das Finanzamt abgeführten Lohnsteuerbeträge (auf die ab dem 24. September 1986 gewährten Krankenbezüge) erstatten müsse, jedenfalls sei er gemäß § 816 Abs. 2 BGB verpflichtet, der Klägerin die von ihm zu Unrecht empfangene Zusatzrente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in Höhe von 4.437,40 DM herauszugeben; denn in Höhe dieses Betrages habe die Versorgungsanstalt Rentenlei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



stungen an den Beklagten als Nichtberechtigten bewirkt, die der Klägerin als der Berechtigten gegenüber wirksam seien. Die Versorgungsanstalt habe dem Beklagten nämlich eine Versorgungsrente gewährt, obgleich diese gemäß § 398 BGB, § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 Buchst. b BAT mit Wirkung ab 24. September 1986 der Klägerin bis zur Höhe der geleisteten Bruttokrankenbezüge abgetreten gewesen sei.

II. Diese Begründung ist vom Ausgangspunkt her zutreffend; denn nach § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 Satz 3 und Satz 4 BAT gelten Krankenbezüge, die über den maßgebenden Zeitpunkt hinaus gezahlt worden sind, als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung; die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Dem Senat ist es jedoch nicht möglich, in der Sache abschließend zu entscheiden.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts gibt nämlich keinen Hinweis auf die der zugesprochenen Summe zugrunde liegende Berechnung. Die Klägerin hat in der Klageschrift einen Überzahlungsbetrag von 15.081,86 DM für die Zeit ab 24. September 1986 bis Mai 1987 errechnet. Von diesem Betrag hat sie unterschiedliche Rechnungsposten zugunsten des Beklagten abgesetzt, darunter auch einen Betrag, den die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ihr nach § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 Buchst. b Satz 3 und Satz 4 BAT erstattet hat, sowie einen Betrag von 586,80 DM Lohnsteuer, den die Klägerin bereits im Jahre 1987 vom Finanzamt ausgeglichen erhalten hat. Weder aus dem Vortrag der Parteien noch aus dem von ihnen vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, daß



noch offene Rentenforderungen in Höhe des Klagebetrages bestanden haben. Da auch den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts keine entsprechenden, den Senat nach § 561 ZPO bindenden Feststellungen zu entnehmen sind, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur weiteren Aufklärung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

Besondere Hinweise zur weiteren Behandlung der Sache erscheinen dem Senat nicht geboten. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß die Klägerin in der Klageschrift vorgetragen hat, dem Beklagten seien die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für 1986 in Höhe von 170,38 DM sowie die Lohnsteuer für die bereits im Jahre 1987 ausgeglichene Überzahlung in Höhe von 546,80 DM erstattet worden (Bl. 15 VA). Danach könnte die Frage von Bedeutung sein, warum die Klägerin nicht aufgrund ihrer Fürsorgepflicht versucht hat, den gesamten für den Beklagten an Lohnsteuern einbehaltenen und abgeführten Betrag vom Finanzamt zurückzuerhalten.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog

Dr. Kalb

Heinz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

